

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen KOM.AN Lutz Prengel**

**Stand 01.01.2020**

## **1. Allgemeines**

Alle gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Anspruch auf Eigentumsübertragung besteht für den Kunden erst dann, wenn er alle seine offenen Rechnungen, nicht nur die aus der Warenlieferung, beglichen hat. Der Kunde stimmt der Abtretung oder dem Verkauf von Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen durch die KOM.AN zu.

## **2. Gewährleistung**

### **2.1. Gewährleistung für Hardware allgemeine**

Gewährleistung in Form von Wandlung oder Minderung ist ausgeschlossen.

Jede Manipulation an Bauteilen, Baugruppen, Gehäusen, Schrauben, Laufwerken, Zubehör, usw. schließt alle Gewährleistungsrechte aus.

Sofern und soweit an Hardware Nachbesserungen zu erbringen sind, verjähren Gewährleistungsansprüche für diese Arbeiten innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem der Kunde das reparierte Gerät wieder in Besitz nimmt.

### **2.2. Gewährleistung für Hardware bei Kaufleuten**

Gegenüber Vollkaufleuten wird jedwede Gewährleistung ausgeschlossen. Der Kunde kann aber Abtretung derjenigen Gewährleistungsrechte verlangen, die KOM.AN gegenüber ihrem Lieferanten besitzt.

### **2.3. Gewährleistung für Hardware bei Nicht-Kaufleuten**

Der Kunde hat Anspruch auf Reparatur, und zwar im Rahmen und zu den Bedingungen, wie sie die Hersteller in seiner Garantie angibt. Weitergehender Schadensersatz kann nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung verlangt werden. Widerspricht der Kunde nicht unverzüglich nach Geräteübergabe den Garantiebestimmungen des Geräteherstellers, so kann er nur Gewährleistung im Rahmen dieser Bedingungen fordern.

### **2.4. Gewährleistung bei Software**

Für Software wird keinerlei Gewährleistung übernommen. Für zugekaufte Software gelten nur die Lizenz- bzw. Garantiebedingungen des Herstellers der Software. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

### **2.5. Gewährleistung bei Dienstleistungen**

Für Dienstleistungen wie Installationen, Schulung, Beratung wird keinerlei Gewährleistung übernommen. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für technischen Service haftet die KOM.AN lediglich bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **3. Lieferung und Versand**

Wird die Ware verschickt, so trägt der Kunde das alleinige Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware, unabhängig davon, ob ausdrückliche Versendung der Ware vom Kunden gefordert wurde. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass die Ware auf seine Kosten gegen derartige Schäden versichert wird. Sind Lieferfristen zu beachten, so genügt es, wenn die Ware innerhalb der Frist abgesandt wurde.

#### **4. Zahlungen und Rechnungen**

Zahlungen sind stets mit Rechnungszugang fällig und dürfen ausschließlich an die auf der Rechnung vermerkten Bezogenen geleistet werden. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist die jeweils offene Forderung mit 6 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszins der europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Leistungsstörungen berechtigen bei vereinbartem Skontoabzug nicht zur Verlängerung derjenigen Zeit, innerhalb der ein Skontoabzug erlaubt ist. Skontofristen beginnen stets ab Rechnungsdatum. Innerhalb der Skontofristen müssen die Beträge auf Konten der Fa. KOM.AN gutgeschrieben (Wertstellung) sein.

Sind Vorauszahlungen vereinbart, so berechtigt deren fehlender Eingang die Firma KOM.AN, ihre Tätigkeit für den Kunden einzustellen.

Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden mit unstreitigen oder gerichtlich festgesetzten Forderungen.

Soweit eine Haftungsbegrenzung rechtlich möglich ist, beschränkt sie sich auf 10 % desjenigen Rechnungsbetrages, der dem gestörten Vertragsverhältnis zugrunde liegt.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Alle Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma KOM.AN.

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle angebotenen Leistungen. Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die unwirksame Regelung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt. Mit der Auftragserteilung erklärt der Besteller sein Einverständnis mit unseren Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

#### **6. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für alle Rechte und Pflichten, die sich aus den mit uns abgeschlossenen Geschäften ergeben, wird für beide Teile als Erfüllungsort für die Zahlung Kaarst, als Lieferung der Sitz des entsprechenden Lagers vereinbart. Als Gerichtsstand wird für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichenrechtlichen Sondervermögen, Kaarst vereinbart.

KOM.AN im Januar 2020